

## Die Bekämpfung der Scheckvergehen in Frankreich

Die Unterbindung und Verfolgung der Ausstellung ungedeckter Schecks ist im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität<sup>1</sup> eine wesentliche Aufgabe der Strafrechtspflege, bedenkt man, welches große materielle Schäden sozial-schädliches Verhalten Jahr für Jahr verursacht. Frankreich, dessen Maßnahmen im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität bereits den zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität maßgeblich beeinflusst haben, hat in jüngster Zeit mit einem Gesetz vom 3. 1. 1975 und einer Durchführungsverordnung vom 3. 10. 1975 (in Kraft seit 1. 1. 1976)<sup>2</sup> auch Beachtung verdienende Vorschriften zur Unterbindung und Strafverfolgung von Scheckstraftaten ins Leben gerufen.

Der Gebrauch von Schecks ist in den letzten Jahren in Frankreich zu einem praktischen und weit verbreiteten Zahlungsmittel geworden. Indes hat die Tatsache zu Beunruhigung Anlaß gegeben, daß die Zahl ungedeckter Schecks („chèques sans provision“) anteilmäßig schneller zugenommen hat als die Gesamtzahl der in Umlauf gesetzten Schecks: Während im Jahre 1971 von etwa 1 Milliarde begebener Schecks rund 850 000 ungedeckt waren, entfielen im Jahre 1974 auf etwa 1,5 Milliarden begebener Schecks nahezu 1,7 Millionen, die keine entsprechende Deckung aufwiesen<sup>3</sup>.

Nach bisherigem Recht stellte die Ausgabe ungedeckter Schecks in Frankreich ein Vergehen („délit“) dar, wenn die Schecksumme 1000 ff oder darüber, eine bloße Übertretung

1) Dazu *Tiedemann*, ZRP 1970, 49 (in diesem Heft).

2) Décret no. 75-903 du 3. 10. 1975 fixant les conditions d'application de la loi no. 72-10 du 3. 1. 1972, relative à la prévention et à la répression des infractions en matière de chèques modifiée par la loi no. 75-4 du 3. 1. 1975.

3) Actualités-Service, Bulletin publié par la Délégation Générale à l'Information, no. 257, Décembre 1975, S. 1.

(„contravention“), wenn die Schecksumme weniger als 1000 ff betrug. Der durch diese weitreichende Pönalisierung bedingten Überlastung der Strafjustiz versucht die neue Gesetzgebung dadurch zu begegnen, daß sie einmal die Geldinstitute anhält, selbst die Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden zu überwachen, zum anderen aber die Strafbarkeit der Begebung ungedeckter Schecks auf die Voraussetzungen des Rückfalls und des allgemeinen Betruges beschränkt.

Die *Überwachungspflicht der Geldinstitute* bedeutet, daß es diesen nunmehr untersagt ist, unzuverlässigen Kunden Scheckformulare auszuhändigen oder zu belassen. Weist ein Geldinstitut, d. h. Bank oder Postscheckamt, einen Scheck mangels Deckung zurück, so hat es den Konteninhaber mit eingeschriebenem Brief zur Rückgabe der ausgehändigten Scheckformulare aufzufordern und zugleich ihm die Ausstellung von Schecks für die Dauer eines Jahres zu untersagen. Nur wenn es sich um den ersten Zwischenfall innerhalb eines Jahres handelt, räumt es ihm eine zweiwöchige Frist zur Regelung seiner Verbindlichkeit ein – die entweder durch unmittelbare Zahlung an den Gläubiger oder durch Bestellung der erforderlichen Kontodeckung erfolgen kann – und fordert ihn erst nach fruchtlosem Ablauf der Notfrist zur Rückgabe des Scheckbuches auf. Die Erfüllung dieser Überwachungspflicht durch die Geldinstitute wird durch eine wesentliche gesetzliche Neuerung wirksam realisiert: Jeder Scheck ist bis zum Betrag von 100 ff durch die bezogene Bank garantiert, sofern er nur innerhalb Monatsfrist vorgelegt wird.

Angesichts der Überwachungs- und Unterbindungsrolle der Banken beschäftigt sich die Strafgerichtsbarkeit mit der Ausstellung ungedeckter Schecks nur noch in schweren Fällen, wie bei Verletzung eines Scheckausstellungsverbotes, bei Verwendung gestohlener Scheckvordrucke, bei Ausstellung in Schädigungsabsicht oder bei Vorliegen des Rückfalls. Unter diesen Voraussetzungen sind, unabhängig von der Schecksumme, Scheckstraftaten als Vergehen des Betruges („escroquerie“) mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 3600 bis 36000 ff bedroht.

*Staatsanwalt Dr. Manfred A. Dausen, Essen*